

Anhörungsverfahren zum Entwurf des Teilregionalplans Energie 2012

Plansatznummer

Kap. 2.2

Ordn.Nr	Antragsnr	Kurzantrag	Beschlußvorschlag	Begründung
20285	5	Bevorzugung regionaler Investorengruppen.	Ablehnung	Die Auswahl und Betätigung der Investoren kann auf regionalplanerischer Ebene nicht beschränkt werden.
20980	10	Fachlicher Austausch zwischen allen Betroffenen ist zu fördern und zu intensivieren.	Tlw. Berücksichtigung	Der Teilregionalplan schreibt als Grundsatz (2.1-2) fest, dass alle Aktivitäten zum Ausbau der erneuerbaren Energien gebündelt und koordiniert werden sollen. Im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans gab es zahlreiche fachliche Abstimmungen.
30090	3	Ergänzung um Grundsatz zur Einhaltung der immissionsschutzrechtl. Vorgaben bei Errichtung von WEA.	Ablehnung	Die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfenden Aspekte werden nicht bereits auf regionalplanerischer Ebene festgelegt. Zum Aspekt "Schattenwurf" siehe zudem Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 2.6.
43040	2	Ablehnung des Teilregionalplans hinsichtlich Windenergie.	Ablehnung	Zur "Ausweisung von Vorranggebieten" und zur "Mindestwindgeschwindigkeit" siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkte 1 und 2.

Anhörungsverfahren zum Entwurf des Teilregionalplans Energie 2012

Plansatznummer

2.2-1 (Z)

Ordn.Nr	Antragsnr	Kurzantrag	Beschlußvorschlag	Begründung
11010	1	Zusätzliche VRG i.R. von Zielabweichungsverfahren, wenn Nachweis, dass Windg. mind. 5,75 m/s.	Ablehnung	Zur Modifizierung der Ergebnisse des TÜV-Gutachtens aufgrund örtlich nachgewiesener Windgeschwindigkeiten siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 2.
11010	2	Text 2.2-1 um Hinweis "Diese Gebiete sind nicht parzellenscharf..." ergänzen.	Ablehnung	Zum Aspekt der „Parzellenunschärfe der VRG WE“ siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 2.3. Es genügt, auf diesen Sachverhalt in der Begründung zu Plansatz 2.2-1 (Z) hinzuweisen.
11020	1	Teilweise Umwandlung VRG in Vorbehaltsgebiete und Neuausweisung von Vorbehaltsgeb. Wind.	Ablehnung	Zur Ausweisung von Vorranggebieten siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 1; zu kommunalen Planungswünschen Punkt 8 und zur Flugsicherung Punkt 6. Zu Richtfunktrassen siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 2.22.
11020	7	Ergänzung des Textes bei 2.2-1 um den Hinweis, dass Gebiete nicht parzellenscharf sind.	Ablehnung	Zum Aspekt der „Parzellenunschärfe der VRG WE“ siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 2.3. Es genügt, auf diesen Sachverhalt in der Begründung zu Plansatz 2.2-1 (Z) hinzuweisen.
11030	2	Aufnahme des Hinweises: "... diese Gebiete sind nicht parzellenscharf..." in Plansatz 2.2-1.	Ablehnung	Zum Aspekt der „Parzellenunschärfe der VRG WE“ siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 2.3. Es genügt, auf diesen Sachverhalt in der Begründung zu Plansatz 2.2-1 (Z) hinzuweisen.
11150	6	Genehmigung von Repowering in bestehenden VRG WE.	Tlw. Berücksichtigung	Zum Aspekt "Repowering" siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 4. Bestehende Windenergieanlagen wurden berücksichtigt, aber nicht alleine ausschlaggebend für Ausweisung eines Vorranggebietes WE.
11160	5	Ergänzung: Bei Nachweis von min. 5,75m/sec können zusätzl. VRG WE i.R. eines AV aufgenommen werden.	Ablehnung	Zur Modifizierung der Ergebnisse des TÜV-Gutachtens aufgrund örtlich nachgewiesener Windgeschwindigkeiten, siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 2.
11160	6	Ergänzung des Z: "Diese Gebiete sind nicht parzellenscharf." (vgl. 7.2.2-1 (Z), RPM 2010)	Ablehnung	Zum Aspekt der „Parzellenunschärfe der VRG WE“ siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 2.3. Es genügt, auf diesen Sachverhalt in der Begründung zu Plansatz 2.2-1 (Z) hinzuweisen.
12010	1	Umwandlung VRG in VBG und Neuausweisung VBG WEA	Ablehnung	Zur Ausweisung von Vorranggebieten siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 1, zur Flugsicherheit Gliederungspunkt 6 und zu kommunalen Planungswünschen Gliederungspunkt 8. Zu Richtfunktrassen Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 2.22.
12040	1	Zuverlässige Beurteilung von WE-Standorten durch TRPM-E.	Zustimmung	Gebiete werden sorgfältig anhand von Ausschluss-, Restriktions- und Eignungskriterien geprüft und ausgewiesen.
12180	3	Ausweisung Vorbehaltsflächen für Windenergie. Berücksichtigung Kleinwindkraftanlagen.	Ablehnung	Zur Ausweisung von Vorranggebieten siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 1. Die Festlegungen des TRPE sind zulässigerweise auf den Regelfall ausgerichtet: Moderne WEA mit Gesamthöhen von 200 m und mehr.
12180	4	Ausweisung Alternativflächen für WEA durch Abweichungsverf.	Ablehnung	Zur Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 1. Widerspricht dem Ziel einer einheitlichen übergeordneten Steuerung der Windenergie.

12210	4 Bei Windgeschw. 5,75 m/s und Beachtung weiterer Kriterien VRG i.R. eines Abweichungsverf. Aufnehmen	Ablehnung	Zur Modifizierung der Ergebnisse des TÜV-Gutachtens aufgrund örtlich nachgewiesenen Windgeschwindigkeiten siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 2. Zur Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung Gliederungspunkt 1.
12210	5 Aufnahme von Vorbehaltsflächen für WEA	Ablehnung	Zur Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 1. Zur Modifizierung der Ergebnisse des TÜV-Gutachtens aufgrund örtlich nachgewiesener Windgeschwindigkeiten siehe Gliederungspunkt 2.
12210	6 Zielvorgabe sollte ergänzt werden um "Diese Gebiete sind nicht parzellenscharf"	Ablehnung	Zum Aspekt der „Parzellenunschärfe der VRG WE“ siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 2.3. Es genügt, auf diesen Sachverhalt in der Begründung zu Plansatz 2.2-1 (Z) hinzuweisen.
12230	3 Richtfunktrassen als Ausschluss-/ Restriktionskriterium für VRG WE.	Tlw. Berücksichtigung	Zur Berücksichtigung von Richtfunktrassen siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 2.22.
13090	3 Repowering von WEAs im Einzelfall auch außerhalb VRG WE.	Ablehnung	Zur "Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung" siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 1. Zum Aspekt "Repowering" siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 4.
14000	1 Anschluss an den Begleitbeschluss der Regionalversammlung Mittelhessen (DS VIII/30).	Tlw. Berücksichtigung	Mindestwindgeschwindigkeit von 5,75 m/s infolge Vorgabe des LEP für die Regionalplanung bindend. Kommunale Planungsvorstellungen erfüllen oft nicht die Mindestwindgeschwindigkeit.
14000	4 Kommunale Planungswünsche bei Ausweisung VRG WE mehr berücksichtigen.	Tlw. Berücksichtigung	Die kommunalen Planungsvorstellungen stimmen nicht in allen Fällen mit der vom LEP geforderten Mindestwindgeschwindigkeit oder der Windenergienutzung entgegenstehenden Beschränkungen, die im Natur- und Artenschutz begründet sind, überein.
14000	5 Erneuter Abgleich mit den kommunalen Planungsvorstellung und den angrenzenden Planungsregionen.	Zustimmung	Die Abstimmung der für die 2. Offenlegung relevanten VRG zur Windenergienutzung mit den beiden anderen hessischen Planungsregionen wurde im Februar 2014 vorgenommen.
14000	6 Forderung einer regionalplanerischen Absicherung für bestehende WEA.	Ablehnung	Zur Ausweisung von Vorranggebieten siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 1. Zur Berücksichtigung bestehender Windfarmen und zur Repowering-Option, siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 4.
14000	11 Gerechtere Flächenverteilung für VRG WE durch das Land Hessen.	Tlw. Berücksichtigung	Der 2013 geänderte LEP gibt vor, dass alle 3 hessischen Planungsregionen Vorranggebiete zur Windenergienutzung in einer Größenordnung von 2 % der Regionsfläche festlegen. Aufgrund unterschiedlicher Verfahrensstände keine abschließende Aussage möglich.
14070	6 Zusätzliche VRG i. R. von Zielabweichungsverfahren, wenn Nachweis Windgeschwindigkeit 5,75 m/s.	Ablehnung	Zur "Mindestwindgeschwindigkeit" und zur Modifizierung der Ergebnisse des TÜV-Gutachtens aufgrund örtlich nachgewiesener Windgeschwindigkeiten siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 2.
14070	7 Ergänzung des Textes um den Hinweis, dass Gebiete nicht parzellenscharf sind.	Ablehnung	Zum Aspekt der „Parzellenunschärfe der VRG WE“ siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 2.3. Es genügt, auf diesen Sachverhalt in der Begründung zu Plansatz 2.2-1 (Z) hinzuweisen.
14090	1 Ausweisung von Vorbehaltsflächen (nicht Vorrangflächen) für WEA auf Regionalplanungsebene.	Ablehnung	Zur "Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung" siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 1. Zur "Berücksichtigung kommunaler Planungswünsche" siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 8.
14090	3 Bei Nachweis Windgeschwindigkeit $\geq 5,75\text{m/sek}$, muss ein Zielabweichungsverf. möglich sein.	Ablehnung	Zur Modifizierung der Ergebnisse des TÜV-Gutachtens aufgrund örtlich nachgewiesener Windgeschwindigkeiten siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 2.

14090	4 Ergänzung 2.2-1 (Z): Diese Gebiete sind nicht parzellenscharf.	Ablehnung	Zum Aspekt der „Parzellenunschärfe der VRG WE“ siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 2.3. Es genügt, auf diesen Sachverhalt in der Begründung zu Plansatz 2.2-1 (Z) hinzuweisen.
15003	1 Abstimmung der RP untereinander und Berücksichtigung bei der Ausweisung von VRG WE	Zustimmung	Die Abstimmung zu den grenznahen bzw. grenzübergreifenden VRG Windenergie zwischen den 3 hessischen Planungsregionen hat im Februar 2014 stattgefunden. Zur zeitliche Koordinierung der Planaufstellung siehe zudem Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 1.1.
15010	14 Die Leistungsfähigkeit und das bestehende Leitungsnetz zum Stromtransport sind zu berücksichtigen.	Tlw. Berücksichtigung	Energiefreileitungen sind gemäß Kriterienkatalog ein raumordnerisches Eignungskriterium. Netzbetreiber wurden bei der Planaufstellung beteiligt. Eine zusätzliche Berücksichtigung im Textteil auf Seite 22 ist nicht erforderlich.
15010	15 Die Regionalplanung verzichtet bei der Ausweisung von VRG WE auf die Ausschlusswirkung	Ablehnung	Zur "Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung" siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 1.
15012	1 Die Planung für VRG WE soll von Gemeinden übernommen werden. RPs gestalten damit ein Gesamtkonzept.	Ablehnung	Zur Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung auf regionalplanerischer Ebene siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 1.
15050	4 Zielabweichungsverfahren bei Nachweis der erforderlichen Windgeschwindigkeit.	Ablehnung	Zur Ausweisung von Vorranggebieten und zur Modifizierung der Ergebnisse des TÜV-Gutachtens aufgrund örtlich nachgewiesener Windgeschwindigkeiten siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkte 1 und 2.
15050	5 2.2-1 (Ziel) soll mit dem Satz " Diese Gebiete sind nicht parzellenscharf" ergänzt werden.	Ablehnung	Zum Aspekt der „Parzellenunschärfe der VRG WE“ siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 2.3. Es genügt, auf diesen Sachverhalt in der Begründung zu Plansatz 2.2-1 (Z) hinzuweisen.
15080	1 Bei Nachweis von Windgeschwindigkeit soll Fläche als VRG WE ausgewiesen werden.	Tlw. Berücksichtigung	Zur Modifizierung der Ergebnisse des TÜV-Gutachtens aufgrund örtlich nachgewiesener Windgeschwindigkeiten siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 2.
15080	2 2.2-1 (Ziel) soll mit dem Satz "Diese Gebiete sind nicht parzellenscharf" ergänzt werden.	Ablehnung	Zum Aspekt der „Parzellenunschärfe der VRG WE“ siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 2.3. Es genügt, auf diesen Sachverhalt in der Begründung zu Plansatz 2.2-1 (Z) hinzuweisen.
15090	3 2.2-1 (Ziel) soll mit dem Satz " Diese Gebiete sind nicht parzellenscharf" ergänzt werden.	Ablehnung	Zum Aspekt der „Parzellenunschärfe der VRG WE“ siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 2.3. Es genügt, auf diesen Sachverhalt in der Begründung zu Plansatz 2.2-1 (Z) hinzuweisen.
15100	6 Bei Nachweis der Windgeschw. von 5,75 m/sec ggf. zusätzlich Vorranggebiete i. R. Abweichungsverf.	Ablehnung	Zur Modifizierung der Ergebnisse des TÜV-Gutachtens aufgrund örtlich nachgewiesener Windgeschwindigkeiten siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 2.
15100	7 2.2-1 (Ziel) soll mit dem Satz " Diese Gebiete sind nicht parzellenscharf" ergänzt werden.	Ablehnung	Zum Aspekt der „Parzellenunschärfe der VRG WE“ siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 2.3. Es genügt, auf diesen Sachverhalt in der Begründung zu Plansatz 2.2-1 (Z) hinzuweisen.
15110	4 Ergänzung eines Ziel zu den Plansätzen des Kapitels 2.2.	Tlw. Berücksichtigung	Zur Modifizierung der Ergebnisse des TÜV-Gutachtens aufgrund örtlich nachgewiesener Windgeschwindigkeiten siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 2.
15110	5 Ergänzung des Plansatzes um die Aussage: "Diese Gebiete sind nicht parzellenscharf."	Ablehnung	Zum Aspekt der „Parzellenunschärfe der VRG WE“ siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 2.3. Es genügt, auf diesen Sachverhalt in der Begründung zu Plansatz 2.2-1 (Z) hinzuweisen.
15120	3 Änderung Zielvorgabe: Berücksichtigung örtlicher Nachweise von Windgeschwindigkeiten.	Ablehnung	Zur Modifizierung der Ergebnisse des TÜV-Gutachtens aufgrund örtlich nachgewiesener Windgeschwindigkeiten, siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 2.
15120	4 2.2-1 (Ziel) soll mit dem Satz " Diese Gebiete sind nicht parzellenscharf" ergänzt werden.	Ablehnung	Zum Aspekt der „Parzellenunschärfe der VRG WE“ siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 2.3. Es genügt, auf diesen Sachverhalt in der Begründung zu Plansatz 2.2-1 (Z) hinzuweisen.

15150	9 Weitere Flächen sollen als Vorranggebiete ausgewiesen werden (Zielabweichungsverfahren).	Ablehnung	Zur "Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung" siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 1. Zur Modifizierung der Ergebnisse des TÜV-Gutachtens aufgrund örtlich nachgewiesener Windgeschwindigkeiten siehe Gliederungspunkt 2.
15150	10 2.2-1 (Ziel) soll mit dem Satz " Diese Gebiete sind nicht parzellenscharf" ergänzt werden.	Ablehnung	Zum Aspekt der „Parzellenunschärfe der VRG WE“ siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 2.3. Es genügt, auf diesen Sachverhalt in der Begründung zu Plansatz 2.2-1 (Z) hinzuweisen.
15170	3 Weitere Flächen sollen als Vorranggebiete ausgewiesen werden.	Ablehnung	Zur "Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung" siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 1. Zur Modifizierung der Ergebnisse des TÜV-Gutachtens aufgrund örtlich nachgewiesener Windgeschwindigkeiten siehe Gliederungspunkt 2.
15170	4 2.2-1 (Ziel) soll mit dem Satz " Diese Gebiete sind nicht parzellenscharf" ergänzt werden.	Ablehnung	Zum Aspekt der „Parzellenunschärfe der VRG WE“ siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 2.3. Es genügt, auf diesen Sachverhalt in der Begründung zu Plansatz 2.2-1 (Z) hinzuweisen.
16000	9 Ergänzung des Ziels 2.2-1 mit dem Satz: "Diese Gebiete sind nicht parzellenscharf." .	Ablehnung	Zum Aspekt der „Parzellenunschärfe der VRG WE“ siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 2.3. Es genügt, auf diesen Sachverhalt in der Begründung zu Plansatz 2.2-1 (Z) hinzuweisen.
20101	5 Prüfung der VRG WE auf die Existenz von historisch gewachsenen Kulturlandschaften.	Ablehnung	Zum Aspekt Landschaftsbildbelastung siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 7 und Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 2.13.
20130	6 Zum Schutze des Landschaftsbildes sollen WEA bei bereits bestehenden WEA errichtet werden.	Tlw. Berücksichtigung	Zum Aspekt Landschaftsbildbelastung siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 7 und Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 2.13. Bestehende Vorbelastungen wurden in der Abwägung berücksichtigt.
20181	2 Überarbeitung des Kapitels zur Windenergienutzung mit einer neuen Bewertung der Windhöflichkeit.	Ablehnung	Zur Mindestwindgeschwindigkeit und zur Modifizierung der Ergebnisse des TÜV-Gutachtens aufgrund örtlich nachgewiesener Windgeschwindigkeiten siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 2.
20210	1 Möglichkeit von Repowering von bestehenden Windkraftanlagen planungsrechtlich überdenken.	Tlw. Berücksichtigung	Zum Aspekt "Repowering" siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 4.
20280	1 Optimierung des Zuschnitts der VRG WE.	Tlw. Berücksichtigung	Die Ausweisung der VRG erfolgte nach einer einheitlichen Vorgehensweise unter Berücksichtigung aller relevanten Kriterien (vgl. Begründung zu Plansatz 2.2-1 und Anhang 1 (a) des Umweltberichts). Daraus ergibt sich auch der Zuschnitt der Gebiete.
20280	8 Ziel 2.2-1 neu formulieren hinsichtlich Frage des Repowerings in Natura 2000-Gebieten.	Ablehnung	Zum Aspekt Repowering siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 4. NATURA 2000-Gebiete können nur dort berücksichtigt werden, wo erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden können (vgl. überarbeiteter Umweltbericht., Kap.7).
20280	15 VRG WE müssen geeignet sein, die angestrebte Energiebereitst. von mind. 3.008 GWh zu erreichen.	Tlw. Berücksichtigung	Unter Berücksichtigung zu erwartender technischer Weiterentwicklungen von WEA sind die ausgewiesenen Vorranggebiete geeignet, einen wesentlichen Anteil zum mittelhessischen Energiemix beizutragen.
20285	3 Definierung von Vorbehaltsflächen für Windenergie	Ablehnung	Zur "Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung" siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 1.
20285	6 In begründeten Einzelfällen WEA auch außerhalb der Eignungsgebiete errichten.	Ablehnung	Zur "Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung" siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 1.

20430	13 Erneute Überprüfung des TÜV Süd Gutachtens; Anerkennung anderer Gutachten.	Tlw. Berücksichtigung	Zur Modifizierung der Ergebnisse des TÜV-Gutachtens aufgrund örtlich nachgewiesener Windgeschwindigkeiten, siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 2. Die Windpotenzialstudie ist fachlich belastbar und rechtssicher.
20620	2 Bei bestehenden Anlagen außerhalb d. VRG sollte das Repowering nicht gänzlich ausgeschlossen werden.	Ablehnung	Zur Ausweisung von Vorranggebieten siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 1. Zum Aspekt "Repowering" siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 4.
20651	2 Es sollen niedrigere WEA in den Blick genommen werden (unter 140 m).	Ablehnung	Die Festlegungen des TRPE sind zulässigerweise auf den Regelfall ausgerichtet: Moderne WEA mit Gesamthöhen von >200 m. Auch niedrigere WEA können raumbedeutsam sein und damit den Vorgaben der Raumordnung unterliegen (vgl. Begründung zu 2.2-1 bis 2.2-5).
20651	3 Repowering bei schon bestehenden WEA.	Ablehnung	Zur Berücksichtigung bestehender Windfarmen und zur Repowering-Option, siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 4.
20860	2 Ergänzung von 2.2-1 (Z) hinsichtlich Wasserschutz. Schutzzone III = Ausschlusskriterium.	Ablehnung	Zum Grundwasserschutz siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 2.20. Ob die Voraussetzungen f. eine wasserrechtliche Ausnahme vorliegen, muss örtlich geprüft werden und kann nicht auf Ebene der Regionalplanung i.S. eines Ausschlusskriteriums einfließen.
21170	1 Abstandseinhaltung zu Richtfunkstrecken.	Tlw. Berücksichtigung	Zum Aspekt "Richtfunktrassen" siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 2.22. Betroffenheit der Trassen muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abgefragt werden.
21190	1 Hinweise zu Richtfunkstrecken.	Tlw. Berücksichtigung	Zum Aspekt "Richtfunktrassen" siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 2.22. Betroffenheit der Trassen muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abgefragt werden.
21280	11 Effiziente Nutzung von WEA.	Tlw. Berücksichtigung	Zum Aspekt "Repowering" siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 4. Darüber hinaus wird die effiziente Nutzung der Windenergie durch die Ausweisung entsprechender VRG WE angestrebt.
40151	1 Stärkere Absprache zwischen den Regierungspräsidien Hessens.	Tlw. Berücksichtigung	Abstimmungsgespräche zu grenznahen und grenzüberschreitenden VRG Windenergie haben zwischen den drei hessischen Planungsregionen (Regierungspräsidien) im Februar 2014 stattgefunden. Darüber hinaus siehe auch Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 1.1.
40810	2 RP-übergreifende Abstimmungen von VRG WE in den Grenzbereichen der Stadt Gedern.	Tlw. Berücksichtigung	Koordinierungsgespräche mit den angrenzenden Regierungspräsidien und Bundesländern haben im Februar 2014 stattgefunden. Siehe darüber hinaus auch Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 1.1.
41251	1 Bei Berücksichtigung bestehender Versorgungsleitungen keine Bedenken gegen den Entwurf.	Zustimmung	Hochspannungsfreileitungen inkl. Abstandszone von 100 m gelten als hartes Ausschlusskriterium. Kleinräumigere Leitungen müssen auf örtlicher Ebene im Zusammenhang mit der konkreten Standortplanung berücksichtigt werden (vgl. Begründung zu 2.2-1 (Z)).
41680	1 Keine weitere Ausweisung von VRG WE im Vogelsberg	Ablehnung	Zum Aspekt der kumulativen Belastung siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 7. Zu den Aspekten "Landschaftsprägung", "Erholung" und "Tourismus" siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkte 2.13 - 2.15.
41970	1 Zeitliche/inhaltliche Koordination sowie zeitgleiche Einspruchsfristen bei den 3 RPn, zweite Anhörung	Tlw. Berücksichtigung	Koordinierungsgespräche mit den angrenzenden Regierungspräsidien und Bundesländern haben im Februar 2014 stattgefunden. Zur zeitlichen Koordination der Planaufstellung mit Nord- und Südhessen siehe zudem auch Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 1.1.

41970	2 Unterrichtung anliegender Gemeinden und Bürger anderer Regierungsbezirke.	Tlw. Berücksichtigung	Koordinierungsgespräche mit den angrenzenden Regierungspräsidien und Bundesländern haben im Februar 2014 stattgefunden. Zur zeitlichen Koordinierung der Planaufstellung mit Nord- und Südhessen siehe zudem auch Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 1.1.
42230	2 Änderung der Vorgehensweise bei VRG WE; auch VRG ohne Ausschlusswirkung.	Ablehnung	Zur Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 1.
42230	3 Repowering von Altanlagen sollte grundsätzlich überall möglich sein	Ablehnung	Zur Berücksichtigung bestehender Windfarmen und zur Repowering-Option, siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 4.
42490	1 Aussetzung aller Repoweringmaßnahmen in bestehenden Windparks. Gefahr: Infraschall.	Ablehnung	Repowering ist grundsätzlich immer dann möglich, wenn sich der bestehende Windpark innerhalb eines VRG WE befindet. Zum Aspekt "Infraschall" siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 2.7.
42600	1 Regionsübergreifende Abstimmung mit RP Darmstadt wegen Avifauna im Bereich Selters.	Tlw. Berücksichtigung	Koordinierungsgespräche mit den angrenzenden Regierungspräsidien und Bundesländern haben im Februar 2014 stattgefunden. Zur zeitlichen Koordinierung der Planaufstellung mit Nord- und Südhessen siehe zudem auch Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 1.1.
42810	4 Mehr als 2% der Regionsfläche als VRG WE ausweisen, um Umsetzungsspielraum zu erhöhen.	Tlw. Berücksichtigung	Unter Berücksichtigung zu erwartender technischer Weiterentwicklungen von WEA sind die ausgewiesenen Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie geeignet, einen wesentlichen Anteil zum mittelhessischen Energiemix beizutragen.
42811	1 Streichung des letzten Satzes; Verlagerung der Ausschlussflächenplanung auf örtliche Ebene.	Ablehnung	Zur Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 1; zu kommunalen Planungswünschen Gliederungspunkt 8.
42811	2 Zulassung von Repowering auch außerhalb der VRG WE.	Ablehnung	Zur Berücksichtigung bestehender Windfarmen und zur Repowering-Option, siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 4.
42860	1 Der Teilregionalplan sollte für die Nutzung der Windenergie auch "Zukunftsflächen" enthalten.	Ablehnung	Diese Forderung widerspricht der Überlegung, durch die Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung auf regionalplanerischer Ebene eine einheitliche, abschließende und übergeordnete Steuerung des Ausbaus der Windenergie zu erreichen.
42980	1 Zustimmung zum Ausschluss des Naturschutzgroßprojektes Vogelsberg + Natura 2000 bei Errichtung WEA.	Tlw. Berücksichtigung	Berücksichtigung von NATURA 2000-Gebieten als potenzielles VRG WE ist nur dort möglich, wo durch entsprechende Gutachten erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grundsätzlich ausgeschlossen werden können (vgl. überarbeiteter Umweltbericht, Kap. 7)
42980	2 Festhalten am Ausschluss der Kerngebiete und Suchräume des Naturschutzgroßprojektes Vogelsberg.	Zustimmung	
43050	3 Regierungsbezirksübergreifende Abstimmung in Bezug auf Planinhalte u. Schutzbelange ist nötig.	Tlw. Berücksichtigung	Koordinierungsgespräche mit den angrenzenden Regierungspräsidien und Bundesländern haben im Februar 2014 stattgefunden. Zur zeitlichen Koordinierung der Planaufstellung mit Nord- und Südhessen siehe zudem auch Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 1.1.
43120	1 Keine Ausweisung von VRG WE im Vogelsberg.	Ablehnung	Im Vogelsberg sehr genau restriktive Untersuchung im Bezug auf Windenergie, da VSG (vgl. UB, Kap. 7). Gemäß vorliegender Erkenntnisse sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf weiträumig am Boden wandernde Arten zu erwarten.
43820	1 Aufgeben der Erzielung der Ausschlussw. zugunsten der Ausweisung von prioritär beplanenden Gebieten.	Ablehnung	Die Regionalplanung hat den Auftrag zur abschließenden Planung. Die Belange der genannten Stellen wurden im Rahmen der 1. Offenlegung berücksichtigt. Zur Ausweisung von Vorranggebieten siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 1.

44400	1 Der Planungsentwurf ist sachgerecht und darf daher nicht verändert werden.	Zustimmung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Gebiete werden nicht als Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie ausgewiesen.
44450	1 Der Planungsentwurf ist sachgerecht und darf daher nicht verändert werden.	Zustimmung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Gebiete werden nicht als Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie ausgewiesen.
44920	1 Detaill. Angaben, warum einige vorhandene Windparks beim Windatlas nicht berücksichtigt wurden.	Ablehnung	Zur Belastbarkeit des TÜV-Gutachtens siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 2.
49830	21 Repowering außerhalb Natura 2000-Gebieten Vorrang vor anderen Projekten.	Tlw. Berücksichtigung	Zur Berücksichtigung bestehender Windfarmen und zur Repowering-Option, siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 4. Bestehende Windfarmen wurden zwar berücksichtigt, sie sind aber nicht alleine bzw. primär maßgeblich für die Ausweisung von VRG WE.
49870	1 Stärkere Zusammenarbeit der RPs Kassel und Gießen.	Tlw. Berücksichtigung	Koordinierungsgespräche mit den angrenzenden Regierungspräsidien und Bundesländern haben im Februar 2014 stattgefunden. Zur zeitlichen Koordinierung der Planaufstellung mit Nord- und Südhessen siehe zudem auch Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 1.1.
49880	3 Repowering muss verboten werden.	Ablehnung	Die Möglichkeit des Repowering besteht grundsätzlich immer dann, wenn sich die WEA innerhalb eines VRG WE befinden. Zum Aspekt "Infraschall" siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 2.7.

Anhörungsverfahren zum Entwurf des Teilregionalplans Energie 2012

Plansatznummer

2.2-1 B

Ordn.Nr	Antragsnr	Kurzantrag	Beschlußvorschlag	Begründung
12220	1	Änderung der Bezeichnung Friedwald in Waldfriedhof.	Tlw. Berücksichtigung	Bezeichnung "Friedwald" ist geschützt und wird daher nicht mehr verwendet. Stattdessen wird der Begriff "Bestattungswald" verwendet.
15161	2	NATURA 2000-Gebiete sollen grundsätzlich für die Errichtung von WEA ausgeschlossen werden.	Tlw. Berücksichtigung	Berücksichtigung von NATURA 2000-Gebieten als potenzielles VRG WE ist nur dort möglich, wo durch entsprechende Gutachten erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grunds. ausgeschlossen werden können (vgl. überarbeiteter Umweltbericht, Kap. 7).
15162	2	NATURA 2000-Gebiete sollen grundsätzlich für die Errichtung von WEA ausgeschlossen werden.	Tlw. Berücksichtigung	Berücksichtigung von NATURA 2000-Gebieten als potenzielles VRG WE ist nur dort möglich, wo durch entsprechende Gutachten erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grunds. ausgeschlossen werden können (vgl. überarbeiteter Umweltbericht, Kap. 7).
15163	2	NATURA 2000-Gebiete sollen grundsätzlich für die Errichtung von WEA ausgeschlossen werden.	Tlw. Berücksichtigung	Berücksichtigung von NATURA 2000-Gebieten als potenzielles VRG WE ist nur dort möglich, wo durch entsprechende Gutachten erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grunds. ausgeschlossen werden können (vgl. überarbeiteter Umweltbericht, Kap. 7).
15163	5	Streichung "Aufweichungsklausel": Errichtung von WEA in Natura 2000-Geb. ist nicht grunds. ausgeschl	Tlw. Berücksichtigung	Berücksichtigung von NATURA 2000-Gebieten als potenzielles VRG WE ist nur dort möglich, wo durch entsprechende Gutachten erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grunds. ausgeschlossen werden können (vgl. überarbeiteter Umweltbericht, Kap. 7).
20150	1	Allgemeiner Hinweis auf ggf. auftrende Störung bei der militärischen Flugsicherung und Radaranlagen.	Zustimmung	Die Anforderungen der Flugsicherung (auch Luftverteidigungsradar) werden nach den aktuellen Erkenntnissen berücksichtigt. Siehe dazu Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 6.
20580	4	Berücksichtigung der Dynamik von Natur & Landschaft über die Zeit.	Tlw. Berücksichtigung	Regionalplanung hat den Auftrag zur abschließenden Steuerung der Windenergienutzung. Gleichwohl findet eine Aktualisierung und Überprüfung der Planaussagen im Rahmen der Fortschreibung des Planes statt.
20860	1	Wasserschutzzone II als hartes Ausschl.-kr. und W.-schutzzone III als weiches Ausschl.-kr. definieren	Ablehnung	Zum Aspekt Grundwasserschutz siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 2.20. Wasserschutzzone II wurde als weiches Ausschlusskriterium definiert. Standorte in Wasserschutzzone III unterliegen der Einzelfallprüfung.
41250	6	Hinweis zu bestehenden Versorgungseinrichtungen (VRG 1112).	Tlw. Berücksichtigung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bestehende Versorgungseinrichtungen zu Strom und Gas sind auf der örtlichen Ebene zu berücksichtigen.
41250	9	Hinweis zu bestehenden Versorgungseinrichtungen (VRG 1117).	Tlw. Berücksichtigung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bestehende Versorgungseinrichtungen zu Strom und Gas sind auf der örtlichen Ebene zu berücksichtigen.
41440	1	Öffnungsklausel ersatzlos streichen (WEA in NATURA-2000-Gebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen)	Tlw. Berücksichtigung	Berücksichtigung von NATURA 2000-Gebieten als potenzielles VRG WE ist nur dort möglich, wo durch entsprechende Gutachten erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grunds. ausgeschlossen werden können (vgl. überarbeiteter Umweltbericht, Kap. 7).

41520	1 Öffnungsklausel ersatzlos streichen (WEA in NATURA-2000-Gebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen)	Tlw. Berücksichtigung	Berücksichtigung von NATURA 2000-Gebieten als potenzielles VRG WE ist nur dort möglich, wo durch entsprechende Gutachten erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grundsätzlich ausgeschlossen werden können (vgl. überarbeiteter Umweltbericht, Kap. 7).
41530	1 Öffnungsklausel ersatzlos streichen (WEA in NATURA-2000-Gebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen)	Tlw. Berücksichtigung	Berücksichtigung von NATURA 2000-Gebieten als potenzielles VRG WE ist nur dort möglich, wo durch entsprechende Gutachten erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grundsätzlich ausgeschlossen werden können (vgl. überarbeiteter Umweltbericht, Kap. 7).
41540	1 Öffnungsklausel ersatzlos streichen (WEA in NATURA-2000-Gebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen)	Tlw. Berücksichtigung	Berücksichtigung von NATURA 2000-Gebieten als potenzielles VRG WE ist nur dort möglich, wo durch entsprechende Gutachten erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grundsätzlich ausgeschlossen werden können (vgl. überarbeiteter Umweltbericht, Kap. 7).
42050	1 "Aufweichungsklausel" streichen, wonach Errichtung von WEA in NATURA-2000-Gebieten nicht ausgeschl.	Tlw. Berücksichtigung	Berücksichtigung von NATURA 2000-Gebieten als potenzielles VRG WE ist nur dort möglich, wo durch entsprechende Gutachten erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grundsätzlich ausgeschlossen werden können (vgl. überarbeiteter Umweltbericht, Kap. 7).
42170	1 Öffnungsklausel ersatzlos streichen (WEA in NATURA-2000-Gebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen)	Tlw. Berücksichtigung	Berücksichtigung von NATURA 2000-Gebieten als potenzielles VRG WE ist nur dort möglich, wo durch entsprechende Gutachten erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grundsätzlich ausgeschlossen werden können (vgl. überarbeiteter Umweltbericht, Kap. 7).
42180	1 Öffnungsklausel ersatzlos streichen (WEA in NATURA-2000-Gebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen)	Tlw. Berücksichtigung	Berücksichtigung von NATURA 2000-Gebieten als potenzielles VRG WE ist nur dort möglich, wo durch entsprechende Gutachten erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grundsätzlich ausgeschlossen werden können (vgl. überarbeiteter Umweltbericht, Kap. 7).
42190	1 Öffnungsklausel ersatzlos streichen (WEA in NATURA-2000-Gebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen)	Tlw. Berücksichtigung	Berücksichtigung von NATURA 2000-Gebieten als potenzielles VRG WE ist nur dort möglich, wo durch entsprechende Gutachten erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grundsätzlich ausgeschlossen werden können (vgl. überarbeiteter Umweltbericht, Kap. 7).
42200	1 Öffnungsklausel ersatzlos streichen (WEA in NATURA-2000-Gebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen)	Tlw. Berücksichtigung	Berücksichtigung von NATURA 2000-Gebieten als potenzielles VRG WE ist nur dort möglich, wo durch entsprechende Gutachten erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grundsätzlich ausgeschlossen werden können (vgl. überarbeiteter Umweltbericht, Kap. 7).
42240	1 Öffnungsklausel ersatzlos streichen (WEA in NATURA-2000-Gebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen)	Tlw. Berücksichtigung	Berücksichtigung von NATURA 2000-Gebieten als potenzielles VRG WE ist nur dort möglich, wo durch entsprechende Gutachten erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grundsätzlich ausgeschlossen werden können (vgl. überarbeiteter Umweltbericht, Kap. 7).
42330	1 Der vorgesehene Eingriff in den Wald durch WEA ist viel zu groß.	Ablehnung	Zur "Waldinanspruchnahme" siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 2.17.
42330	4 gefordert wird ausreichende Einbindung der Planungswünsche von Kommunen, Grundeigentümern, Investoren	Ablehnung	Zur Berücksichtigung kommunaler Planungswünsche siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 8.
42811	7 Mindestwindgesch. für WEA auf S. 20 stimmen nicht mit Begründung zu 2.2-1 überein.	Zustimmung	Die Kriterien zur Bewertung möglicher negativer Umweltauswirkungen von möglichen VRG WE wurden im Bezug auf die Windgeschwindigkeit überarbeitet. Siehe auch überarbeiteter Anhang 1 (a) des Umweltberichts.
43500	1 Ergänzung des zweiten Absatzes auf S. 27 bezüglich Wertminderung & gesund. Belastung.	Ablehnung	Zur "Wertminderung von Immobilien" siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 2.11. Zu den Aspekten "Infraschall" und "Schattenwurf" siehe Gliederungspunkte 2.7 und 2.6. Es ist daher keine Ergänzung der Begründung notwendig.

43500	4 Änderung des letzten Satzes des 2. Absatzes auf S. 29 (Akzeptanz der Energiewende).	Ablehnung	Die Aussage, dass die Energiewende von einem Großteil der Bevölkerung akzeptiert wird, ist vielfach belegt. Dies gilt unabhängig von in Einzelfällen abweichenden Ansichten. TRPE strebt geringe Beeinträchtigung der Landschaft an.
43950	2 Errichtung von WEA in NATURA 2000-Gebieten grundsätzlich ausschließen.	Tlw. Berücksichtigung	Berücksichtigung von NATURA 2000-Gebieten als potenzielles VRG WE ist nur dort möglich, wo durch entsprechende Gutachten erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grundsätzlich ausgeschlossen werden können (vgl. überarbeiteter Umweltbericht, Kap. 7).
44400	2 Keine Errichtung von WEA in NATURA 2000-Gebieten.	Tlw. Berücksichtigung	Berücksichtigung von NATURA 2000-Gebieten als potenzielles VRG WE ist nur dort möglich, wo durch entsprechende Gutachten erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grundsätzlich ausgeschlossen werden können (vgl. überarbeiteter Umweltbericht, Kap. 7).
44410	2 Keine Errichtung von WEA in NATURA 2000-Gebieten.	Tlw. Berücksichtigung	Berücksichtigung von NATURA 2000-Gebieten als potenzielles VRG WE ist nur dort möglich, wo durch entsprechende Gutachten erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grundsätzlich ausgeschlossen werden können (vgl. überarbeiteter Umweltbericht, Kap. 7).
44420	2 Keine Errichtung von WEA in NATURA 2000-Gebieten.	Tlw. Berücksichtigung	Berücksichtigung von NATURA 2000-Gebieten als potenzielles VRG WE ist nur dort möglich, wo durch entsprechende Gutachten erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grundsätzlich ausgeschlossen werden können (vgl. überarbeiteter Umweltbericht, Kap. 7).
44450	2 Keine Errichtung von WEA in NATURA 2000-Gebieten.	Tlw. Berücksichtigung	Berücksichtigung von NATURA 2000-Gebieten als potenzielles VRG WE ist nur dort möglich, wo durch entsprechende Gutachten erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grundsätzlich ausgeschlossen werden können (vgl. überarbeiteter Umweltbericht, Kap. 7).
47150	2 Aufweichklausel streichen (WEA in NATURA-2000-Gebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen)	Tlw. Berücksichtigung	Berücksichtigung von NATURA 2000-Gebieten als potenzielles VRG WE ist nur dort möglich, wo durch entsprechende Gutachten erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grundsätzlich ausgeschlossen werden können (vgl. überarbeiteter Umweltbericht, Kap. 7).
47160	2 Aufweichklausel streichen (WEA in NATURA-2000-Gebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen)	Tlw. Berücksichtigung	Berücksichtigung von NATURA 2000-Gebieten als potenzielles VRG WE ist nur dort möglich, wo durch entsprechende Gutachten erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grundsätzlich ausgeschlossen werden können (vgl. überarbeiteter Umweltbericht, Kap. 7).
47170	2 Aufweichklausel streichen (WEA in NATURA-2000-Gebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen)	Tlw. Berücksichtigung	Berücksichtigung von NATURA 2000-Gebieten als potenzielles VRG WE ist nur dort möglich, wo durch entsprechende Gutachten erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grundsätzlich ausgeschlossen werden können (vgl. überarbeiteter Umweltbericht, Kap. 7).
47180	2 Aufweichklausel streichen (WEA in NATURA-2000-Gebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen)	Tlw. Berücksichtigung	Berücksichtigung von NATURA 2000-Gebieten als potenzielles VRG WE ist nur dort möglich, wo durch entsprechende Gutachten erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grundsätzlich ausgeschlossen werden können (vgl. überarbeiteter Umweltbericht, Kap. 7).
49840	4 Streichung der Formulierung auf den Seiten 28/29; Vollkommener Ausschluss von NATURA 2000-Gebieten.	Tlw. Berücksichtigung	Berücksichtigung von NATURA 2000-Gebieten als potenzielles VRG WE ist nur dort möglich, wo durch entsprechende Gutachten erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grundsätzlich ausgeschlossen werden können (vgl. überarbeiteter Umweltbericht, Kap. 7).
49840	10 Streichung der Formulierung auf den Seiten 28/29; Vollkommener Ausschluss von NATURA 2000-Gebieten.	Tlw. Berücksichtigung	Berücksichtigung von NATURA 2000-Gebieten als potenzielles VRG WE ist nur dort möglich, wo durch entsprechende Gutachten erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grundsätzlich ausgeschlossen werden können (vgl. überarbeiteter Umweltbericht, Kap. 7).

49840 15 Streichung der Formulierung auf den Seiten 28/29;
Vollkommener Ausschluss von NATURA 2000-Gebieten.

Tlw.
Berücksichtigung

Berücksichtigung von NATURA 2000-Gebieten als potenzielles VRG WE ist nur dort möglich, wo durch entsprechende Gutachten erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grunds. ausgeschlossen werden können (vgl. überarbeiteter Umweltbericht, Kap. 7).

Anhörungsverfahren zum Entwurf des Teilregionalplans Energie 2012

Plansatznummer 2.2-2 (Z)

Ordn.Nr	Antragsnr	Kurzantrag	Beschlußvorschlag	Begründung
12000	7	Regelmäßige Anwendung der Walderhaltungsabgabe anstelle Ersatzaufforstung bei WEA im Wald.	Tlw. Berücksichtigung	Zur Ersatzaufforstung auf landwirtschaftlichen Flächen siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 2.18. Begründung zu Plansatz 2.2-2 wird ergänzt.
13001	2	Keine Waldkompensation auf landwirtschaftlichen Produktionsflächen.	Tlw. Berücksichtigung	Zur Ersatzaufforstung auf landwirtschaftlichen Flächen siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 2.18. Begründung zu Plansatz 2.2-2 wird ergänzt.
20400	2	Forstlicher Ausgleich im Wald und nicht auf landwirtschaftlicher Fläche.	Tlw. Berücksichtigung	Zum Aspekt "Agrarstruktur" siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 2.16. Zum Aspekt "Ersatzaufforstung auf landwirtschaftlichen Flächen" siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 2.18. Begründung zu Plansatz 2.2-2 wird ergänzt.
20401	1	Vorrang für Walderhaltungsabgabe, keine Kompensation auf landw. Flächen.	Tlw. Berücksichtigung	Zum Aspekt "Agrarstruktur" siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 2.16. Zum Aspekt "Ersatzaufforstung auf landwirtschaftlichen Flächen" siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 2.18. Es reicht eine Ergänzung in der Begründung des Plansatzes.
21160	1	Fehlende Hinweise von forstrechtlichen Ersatzmaßnahmen (Ersatzaufforstungen).	Tlw. Berücksichtigung	Die Begründung zu Plansatz 2.2-2 (Z) wurde um weitere Hinweise zur Ersatzaufforstung ergänzt. Siehe dazu auch Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 2.18.
21280	1	Ablehnung VRG WE in Waldgebieten.	Ablehnung	Zur Waldinanspruchnahme siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 2.17. Zu den Aspekten "Landschaftsprägung", "Erholungsfunktion" und "Tourismus" siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkte 2.13 - 2.15.
21280	2	Eingriffsminimierung bei Rodungen für WEA.	Zustimmung	Rodungen sind nur im notwendigen Umfang zulässig. Wird in Grundsatz 2.2-2 (Z) und der entsprechenden Begründung berücksichtigt.
30110	4	Ergänzung des Ziels 2.2-2: Nach Aufgabe von WEA Standort wieder aufforsten.	Ablehnung	Dauerhafte Inanspruchnahme von Wald wird bereits kompensiert. Eine zusätzliche Festlegung, aufgegebene WEA-Standorte im Wald wiederaufzuforsten, würde somit langfristig zu einer nicht begründbaren Mehrung der Waldfläche führen.
30110	5	Vorübergehende Waldinanspruchnahme durch Walderhaltungsabgabe kompensieren.	Ablehnung	Zu den Aspekten Waldinanspruchnahme und Ersatzaufforstung siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkte 2.17 und 2.18. Für die vorübergehende Waldinanspruchnahme ist keine Kompensation nötig. Wiederaufforstung wird im Genehmigungsverfahren sichergestellt.
30120	1	Auseinandersetzung mit der Bereitstellung von erforderlichen Ersatzaufforstungsflächen.	Tlw. Berücksichtigung	Zu den Aspekten "Waldinanspruchnahme" und "Ersatzaufforstung" siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkte 2.17 und 2.18.
41670	2	Kein Ausgleich auf landwirtschaftlichen Flächen bei angedachten Windkraftstandorten im Wald	Tlw. Berücksichtigung	Zur "Waldinanspruchnahme" und zur "Ersatzaufforstung auf landwirtschaftlichen Flächen" siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkte 2.17 und 2.18.
42811	3	Umwandlung des Plansatzes 2.2-2 in einen Grundsatz.	Ablehnung	Letzer Satz des Plansatzes wird gestrichen. Vorgabe sollte im Übrigen selbstverständlich eingehalten werden und ist insofern als Ziel gerechtfertigt.

Anhörungsverfahren zum Entwurf des Teilregionalplans Energie 2012

Plansatznummer

2.2-3 (G)

Ordn.Nr	Antragsnr	Kurzantrag	Beschlußvorschlag	Begründung
11010	5	Die Stadt Allendorf behält sich vor ggf. eigenständig Konzentrationsflächen für WEA darzustellen.	Ablehnung	Der Ausbau der Windenergie kann nur innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete erfolgen, da diese Ausschlusswirkung entfalten; siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 1. Zu kommunalen Planungswünschen siehe Gliederungspunkt 8.
11160	4	Gemeinde behält sich vor, i.R. eines Teil-FNP eigenständig Konzentrationszonen für WEA darzustellen.	Ablehnung	Der Ausbau der Windenergie kann nur innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete erfolgen, da diese Ausschlusswirkung entfalten; siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 1. Zu kommunalen Planungswünschen siehe Gliederungspunkt 8.
12150	7	Differenzierung in VRG und VBG WE + VRG WE in kommunale Planungshoheit übergeben.	Ablehnung	Zur Ausweisung von Vorranggebieten siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 1; Windenergienutzung soll abschließend auf regionalplanerischer Ebene gesteuert werden. Zu kommunalen Planungswünschen siehe Gliederungspunkt 8.
15000	1	Kommunale Belange konnten aufgrund des Leitfadens zum Naturschutz nur minimal einfließen.	Tlw. Berücksichtigung	Zur "Berücksichtigung kommunaler Planungswünsche" siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 8. Der Leitfaden ist eine Zusammenstellung des bestehenden Rechts und bestehender fachlicher Standards.
15000	2	Bestehende WEA in den FNP und B-Plänen der Kommunen wurden im Regionalplan nicht berücksichtigt.	Tlw. Berücksichtigung	Zum Aspekt "Repowering" s. Drucksache VIII/45a, Gliederungsp. 4. Zur Berücksichtigung kommunaler Planungswünsche s. Gliederungsp. 8. Neben bestehenden WEA sind viele weitere Aspekte maßgeblich für die Ausweisung von VRG WE. Vgl. auch Begründung zu 2.2-3.
15000	3	Berücksichtigung der Anträge der Kommunen in der weiteren Planung.	Tlw. Berücksichtigung	Zur "Berücksichtigung kommunaler Planungswünsche" s. Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 8. Neben den kommunalen Planungswünschen müssen viele weitere Ausschluss-, Restriktions- und Eignungskriterien beachtet werden. Vgl. ergänzte Begründung zu 2.2-3.
15010	1	Kommunale Planung der Stadt Alsfeld ist bei der Ausweisung von VRG WE zu übernehmen.	Tlw. Berücksichtigung	Zur "Berücksichtigung kommunaler Planungswünsche" s. Drucksache VIII/45a, Gliederungsp. 8. Neben den kommunalen Planungswünschen müssen viele weitere Ausschluss-, Restriktions- und Eignungskriterien beachtet werden. Vgl. auch ergänzte Begründung zu 2.2-3.
15030	1	Bisherige Planungen der Gemeinde berücksichtigen + Loslösen vom Leitfaden Naturschutz.	Ablehnung	Zur "Berücksichtigung kommunaler Planungswünsche" siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 8. Vgl. auch ergänzte Begründung zu Plansatz 2.2-3. Der Leitfaden ist eine Zusammenstellung des bestehenden Rechts und bestehender fachlicher Standards.
16000	1	Neue Ausweisung von VRG zur Nutzung der WE unter stärkerer Beachtung des Gegenstromprinzips.	Tlw. Berücksichtigung	In einigen Teilaspekten wurde die Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie neu überprüft. Genauere Erläuterungen finden sich in Drucksache VIII/45a und im überarbeiteten Umweltbericht zum TRPE.
20181	4	Planungswünsche der Kommunen hinsichtlich Winderneuerung stärker berücksichtigen.	Tlw. Berücksichtigung	Zur "Berücksichtigung kommunaler Planungswünsche" siehe Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 8.
20401	2	Ergänzung: Für Eingriffe in das Landschaftsbild findet keine Kompensation auf Flächen statt.	Ablehnung	Konkrete Regelungen zur Kompensation von Eingriffen werden erst auf der örtlichen Ebene getroffen. Diese entziehen sich einer vorlaufenden Festlegung auf der regionalplanerischen Ebene.

42811	4	Umwandlung des Grundsatzes 2.2-3 in ein Ziel.	Ablehnung	Die mit dem Plansatz intendierten Vorgaben sind weder sachlich noch räumlich so konkret, dass sie als Ziel der Raumordnung formuliert werden könnten.
43070	3	WEA sollen in Form eines kommunalen genossenschaftl. Modells errichtet und betrieben werden.	Ablehnung	Die Möglichkeiten zur Realisierung der Projekte können in dieser Hinsicht nicht bereits auf regionalplanerischer Ebene beschränkt werden.

Plansatznummer **2.2-3 B**

Ordn.Nr	Antragsnr	Kurzantrag	Beschlußvorschlag	Begründung
15010	13	Streichung des ersten Absatzes der Begründung zu Grundsatz 2.2-3 (Seite 31).	Ablehnung	Regionalplanung hat den gesetzlichen Auftrag zur abschließenden Steuerung der Windenergie. Zur "Berücksichtigung kommunaler Planungswünsche" siehe darüber hinaus Drucksache VIII/45a, Gliederungspunkt 8.

Anhörungsverfahren zum Entwurf des Teilregionalplans Energie 2012

Plansatznummer

2.2-4 (G)

Ordn.Nr	Antragsnr	Kurzantrag	Beschlußvorschlag	Begründung
20380	6	Grenzübergreifende Berücksichtigung der forstfachlichen Belange im Genehmigungsverfahren.	Tlw. Berücksichtigung	Zur "Koordination der Planaufstellung mit Nord- und Südhessen" siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 1.1. Darüber hinaus sollten auf regionalplanerischer Ebene keine direkten Vorgaben für das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG gemacht werden.
21240	1	Gesprächsbedarf zwischen Gemeinde Rennerod und RPI (hinsichtlich FNP der Gemeinde).	Zustimmung	Grenzüberschreitende Erörterung mit dem Bundesland RLP hat am 12.02.2014 stattgefunden.
30110	6	Ergänzung: Koordinierung auch bei regierungsbezirksübergreifenden Standorten.	Tlw. Berücksichtigung	Der Grundsatz 2.2-4 gilt grundsätzlich auch für Gebiete, die die Grenzen des Regierungsbezirks überschreiten, da es sich auch dabei um Gemeindegrenzen handelt. Daher muss keine entsprechende zusätzliche Erläuterung in den Grundsatz aufgenommen werden.
42811	5	Erweiterung des Grundsatzes 2.2-4 (G) um die Verpflichtung zu zielorientierten Entscheidungen.	Ablehnung	Weitergehende verpflichtende Regelungen sind angesichts der zu wahren kommunalen Planungshoheit nicht möglich. VRG WE stellen ein Flächenangebot dar, das für die Errichtung von WEA genutzt werden kann.

Anhörungsverfahren zum Entwurf des Teilregionalplans Energie 2012

Plansatznummer

2.2-5 (G)

Ordn.Nr	Antragsnr	Kurzantrag	Beschlußvorschlag	Begründung
13001	1	Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe ins Landschaftsbild ausführen.	Ablehnung	Konkrete Regelungen zur Kompensation von Eingriffen werden erst auf der örtlichen Ebene getroffen. Diese entziehen sich einer vorlaufenden Festlegung auf der regionalplanerischen Ebene.
15000	6	Ergänzung Grundsatz 2.2-5 (G): "Die vorhandene Agrarstruktur muss ausreichend berücksichtigt werden."	Tlw. Berücksichtigung	Zum Aspekt "Agrarstruktur" siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 2.16. Zum Aspekt "Ersatzaufforstung auf landwirtschaftlichen Flächen" siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 2.18. Es reicht eine Ergänzung in der Begründung des Plansatzes.
15002	1	Ergänzung Grundsatz 2.2-5 (G): "Die vorhandene Agrarstruktur muss ausreichend berücksichtigt werden."	Tlw. Berücksichtigung	Zum Aspekt "Agrarstruktur" siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 2.16. Zum Aspekt "Ersatzaufforstung auf landwirtschaftlichen Flächen" siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 2.18. Es reicht eine Ergänzung in der Begründung des Plansatzes.
20403	5	Ergänzung des Grundsatzes: Die vorhandene Agrarstruktur muss ausreichend berücksichtigt werden.	Tlw. Berücksichtigung	Zum Aspekt "Agrarstruktur" siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 2.16. Zum Aspekt "Ersatzaufforstung auf landwirtschaftlichen Flächen" siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 2.18. Es reicht eine Ergänzung in der Begründung des Plansatzes.
20620	7	Vorgabe zur Prüfung innovativer Möglichkeiten bei Befeuerungen von WEA sollte gestrichen werden.	Zustimmung	Im Plansatz 2.2-5 (G) wird das Wort „innovative“ gestrichen. Regelungen in Genehmigungsbescheiden orientieren sich immer am Stand der Technik. Dies wird in der Begründung klargestellt.
20620	13	Kriterien für das Landschaftsbild deutlicher beschreiben.	Tlw. Berücksichtigung	Plansatz 2.2-5 (G) eignet sich nicht als Anknüpfungspunkt für die Erläuterung der Vorgehensweise bei der Ermittlung der VRG WE. Dies erfolgt, in aktualisierter und präzisierter Form, im Umweltbericht, auch bezogen auf das Schutzgut „Landschaft“.
30110	3	Belang Landwirtschaft/Agrarstruktur muss sachdienlich abgehandelt u. ausreich. berücksichtigt werden	Tlw. Berücksichtigung	Zum Aspekt "Agrarstruktur" siehe Drucksache VIII/51, Gliederungspunkt 2.16.
42811	6	Ersatzlose Streichung des Grundsatzes 2.2-5 (G).	Tlw. Berücksichtigung	Im Plansatz 2.2-5 (G) wird das Wort „innovative“ gestrichen. Regelungen in Genehmigungsbescheiden orientieren sich immer am Stand der Technik. Dies wird in der Begründung klargestellt.